

# Statuten Jahrgängerverein 1982 Villmergen

## I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Jahrgängerverein 1982 Villmergen“ besteht mit Sitz in Villmergen auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, sowie die Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern. Zur Erreichung dieses Zweckes kann er gesellschaftliche oder kulturelle Anlässe organisieren oder daran teilnehmen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglieder sind Damen und Herren des Jahrganges 1982 mit Wohnsitz in Villmergen, sowie ehemalige, auswärts wohnende Klassenkameraden die mit diesem Jahrgang die Schule in Villmergen besucht haben.

### Art. 4 Politik und Konfession

Bezüglich Politik und Konfession. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Austritt

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## III. Mitgliederbeitrag

### Art. 6

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen wird. Im weiteren wird entschieden, dass langjährige Einwohner aus Villmergen, die nach dem 39. Lebensjahr dem Verein beitreten und am Güüge teilnehmen wollen, die fehlenden Jahre den Mitgliederbeitrag nachzahlen müssen. Neue Vereinsmitglieder zahlen einen Sockelbeitrag von Fr. 200.00 und den Beitrag ab dem Beitrittsjahr. Bei begründeten Härtefällen entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

### Passiv-Mitgliedschaft:

Es ist eine Passiv-Mitgliedschaft im Verein möglich. Der Betrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen. Die Passiv-Mitglieder können an den jährlichen Jahrgänger-Versammlungen teilnehmen, sind aber vom Güüge ausgeschlossen. Wenn sich jemand trotzdem zum Mitmachen am Güüge entscheidet, wird diese Person verpflichtet, den Mehrbeitrag, d.h. Differenz vom Passiv-Mitgliederbeitrag zum Aktiv-Mitgliederbeitrag nachzuzahlen.

### Art. 7 Verwendung

Die Mitgliederbeiträge und das Vereinsvermögen allgemein werden zur Förderung und Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt.

### Art. 8 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### Art. 9 Anspruch

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## IV. Organisation

### Art. 10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

## **1. Generalversammlung**

### **Art. 11**

Einberufung, Stimm- und Wahlrecht: Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und umfasst sämtliche Mitglieder. Die Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Die zeitliche Einberufung der Generalversammlung liegt im Ermessen des Vorstandes.

### **Art. 12 Teilnahme**

Die Teilnahme ist für alle Mitglieder Ehrensache. Die Einladung erfolgt schriftlich.

### **Art. 13 Beschlüsse**

Jede gemäss den Statuten einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

## **2. Vorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus:

-

Präsident

-

Kassier

-

1 oder mehrere Beisitzer (welche besondere Aufgaben übertragen werden können)

Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt.

Ihre Amtsdauer ist nicht beschränkt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **3. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 17 Anzahl**

Die ordentliche Generalversammlung wählt 1 – 2 Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 18 Beschlüsse**

Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 19 Auflösung**

Findet die Auflösung des Jahrgängervereins 1982 statt, ist das vorhandene Vermögen einer wohltätigen Institution zu überweisen. Die Auflösungs-Generalversammlung bestimmt welcher wohltätigen Institution das Geld überwiesen wird.

## **VI. Verweis auf gesetzliche Bestimmungen**

Soweit in diesen Statuten keine oder anders lautende Regelungen getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

## **VII. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 6. September 2014 in Villmergen angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Villmergen, 6. September 2014

Der Präsident

Der Kassier